

- 60/422. Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

A

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs¹⁵ zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1684 (2006) vom 13. Juni 2006 angeschlossen hatte, wonach ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wird:

Herr Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Herr Asoka DE SILVA (Sri Lanka)
Herr Sergei Alekseevich EGOROV (Russische Föderation)
Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)
Herr Erik MØSE (Norwegen)
Frau Arlete RAMAROSON (Madagaskar)
Herr Jai Ram REDDY (Fidschi)
Herr William Hussein SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
Frau Andrésa VAZ (Senegal)
Frau Inés Mónica WEINBERG DE ROCA (Argentinien)

B

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 29. August 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs¹⁶ zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1705 (2006) vom 29. August 2006 angeschlossen hatte, wonach Richterin Solomy Balungi Bossa ungeachtet des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 ter des Statuts am 24. Juni 2007 enden würde, mit Wirkung vom 28. August 2006 ermächtigt wird, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist.

¹⁵ Siehe A/60/878-S/2006/349.

¹⁶ Siehe A/60/989-S/2006/688.